

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der UhuruTec AG (Stand 11.07.2025)

Der Kunde („Kunde“) und die UhuruTec AG, Industriestraße 4, 70565 Stuttgart („UhuruTec“ und zusammen mit dem Kunden „Parteien“ und jeweils einzeln auch „Partei“) haben in einem Angebot die Erbringung von IT-Leistungen vereinbart („Angebot“). Für die Erbringung der Leistungen sowie künftig zwischen den Parteien vereinbarter Leistungen gelten ergänzend die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“ und gemeinsam mit dem Angebot „Vereinbarung“):

### **1. Gegenstand der Vereinbarung, Geltung der AGB**

1.1. UhuruTec bietet verschiedene On-Premise Cloud Produkte („Software“), die nach Wahl des Kunden entweder in seinem Rechenzentrum („Kunden-Cloud“) oder von UhuruTec im Auftrag des Kunden in einem Rechenzentrum eines Drittanbieters („Drittanbieter-Cloud“) betrieben werden. Ergänzend bietet UhuruTec Wartungs- und Supportleistungen sowie individuelle Anpassungsleistungen.

1.2. Art und Umfang der jeweiligen Software und/oder Leistung (auch „Service“ genannt) ergeben sich aus den Produkt- und Servicebeschreibungen, die dem jeweiligen Angebot und/oder Vertrag als Anlage(n) beigelegt sind.

1.3. Diese AGB gelten auch für künftige Verträge zwischen den Parteien und nach Vertragsschluss erworbene zusätzliche Lizenzen, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder soweit nicht eine neuere Fassung der AGB in den Vertrag einbezogen wird.

1.4. Die Erstellung, Anpassung oder Änderung der Software und die Wartung von Hardware sowie die Schulung von Anwendern sind nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies im Angebot vereinbart wird.

1.5. Soweit UhuruTec Open Source Produkte Dritter bei der Erbringung der Leistungen nutzt, gehört deren Zur-Verfügung-Stellung nicht zu den Leistungspflichten von UhuruTec. Die Leistungen von UhuruTec beschränken sich, je nach den Vereinbarungen im Angebot, auf den Betrieb, den Support und/oder die Anbindung dieser Open Source Komponenten und/oder die Entwicklung zusätzlicher Software.

1.6. Die nachfolgenden Vertragsdokumente sind Vertragsbestandteil, wobei das jeweils zuerst genannte Dokument den nachfolgend genannten Dokumenten vorgeht:

1. Vertrag über die Auftragsverarbeitung
2. Angebot
3. Service- und/oder Supportvertrag
4. Beistellungen
5. Produkt- und Servicebeschreibung(en)
6. Preisverzeichnis von UhuruTec
7. AGB

## 2. Grundsätze der Zusammenarbeit

2.1. Die Parteien werden vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich bei Meinungsverschiedenheiten konstruktiv um eine Lösung bemühen. Ist eine Lösung nicht möglich, sollen die Parteien zunächst versuchen, auf Ebene der Geschäftsleitung oder einer anderen gehobenen Ebene ihrer Unternehmen eine Lösung zu finden. Das Recht der Parteien, ein Gerichtsverfahren (einschließlich u.a. eines Mahnverfahrens) einzuleiten, wird dadurch nicht berührt.

2.2. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde allein verantwortlich für seine IT-Infrastruktur einschließlich der Internetverbindung, die erforderlich ist, um auf die Software zuzugreifen. Dies gilt auch für etwaige Hard- und Software, die auf Empfehlung von UhuruTec angeschafft wird.

2.3. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, dass die Software seinen betrieblichen Anforderungen und Bedürfnissen entspricht.

2.4. Der Kunde stellt UhuruTec die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen, Daten, Inhalte und Unterlagen sowie fachkundiges Personal zur Verfügung und wird auch sonst alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen. Der Kunde trägt alle mit der Erbringung von Mitwirkungsleistungen verbundenen Aufwendungen selbst.

2.5. Kommt der Kunde erforderlichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so entfällt die Verpflichtung von UhuruTec zur Erbringung von Leistungen in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem die Erbringung von der vorherigen Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden abhängt. UhuruTec ist berechtigt, einen durch eine fehlende oder verspätete Mitwirkungshandlung entstandenen etwaigen Mehraufwand nach dem unter im Preisverzeichnis genannten Stundensatz ersetzt zu verlangen.

2.6. Gestattet der Kunde verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG („verbundene Unternehmen“) oder Dritten die Nutzung der Software, steht er für Handlungen der verbundenen Unternehmen und/oder Dritten wie für eigene Handlungen ein. Er stellt sicher, dass den verbundenen Unternehmen und/oder Dritten die Regelungen dieser Vereinbarung bekannt sind und dass diese sie einhalten.

2.7. UhuruTec ist berechtigt, für die Erbringung sämtlicher Leistungen Subunternehmer einzusetzen. Etwaige abweichende datenschutzrechtliche Regelungen zwischen den Parteien bleiben unberührt.

## 3. Abschluss der Vereinbarung

3.1. Die Übersendung des Angebots an den Kunden stellt nur dann ein Angebot auf Abschluss der Vereinbarung dar, wenn es bereits von UhuruTec rechtsverbindlich unterzeichnet ist. In diesem Fall kommt die Vereinbarung zustande durch Eingang des gegengezeichneten Angebots bei UhuruTec.

3.2. Andernfalls stellt die Übersendung nur eine Aufforderung an den Kunden dar, ein Angebot abzugeben. In diesem Fall stellt die Übersendung des unterschriebenen Angebots durch den Kunden dessen verbindliches Angebot auf Abschluss der Vereinbarung dar. Die Vereinbarung kommt dann entweder zustande durch gegengezeichnete Rücksendung des Angebots durch UhuruTec, jede anderweitige Bestätigung des Vertragsschlusses durch UhuruTec oder die Lieferung der Software durch UhuruTec.

## 4. Lieferung von Software

Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn UhuruTec dem Kunden Zugangsdaten zur Verfügung stellt.

## 5. Open Source und Rechteeinräumung

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, stellt UhuruTec dem Kunden die Software, einschließlich etwaiger Anpassungen und Weiterentwicklungen als Open Source unter der GNU Affero General Public License Version 3 ([gnu.org/licenses/agpl-3.0.txt](http://gnu.org/licenses/agpl-3.0.txt)) oder einer vergleichbaren Open Source Lizenz zur Verfügung. Der Kunde erkennt an, dass die Rechte und Pflichten der jeweiligen Open Source Lizenz mit der Installation, Vervielfältigung, Verbreitung oder Nutzung der Software wirksam werden und verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen dieser einzuhalten.

5.2. Sofern in dem Angebot ausdrücklich vereinbart wird, dass bestimmte Module, Teilkomponenten oder die gesamte Software nicht unter der AGPL oder einer anderen Open Source Lizenz zur Verfügung gestellt werden, gilt Folgendes:

5.2. UhuruTec gewährt dem Kunden das nicht exklusive, nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte Recht, die Software für eigene Zwecke im vereinbarten Umfang zu nutzen.

5.3. Soweit Gegenstand der im Angebot vereinbarten Leistungen auch die Leistungen von Drittanbietern sind, akzeptiert der Kunde deren Bedingungen, soweit diese der Vereinbarung beigelegt oder im Angebot in Bezug genommen sind.

5.4. Im Fall einer Drittanbieter-Cloud beschränkt sich das Recht darauf, die Software cloudbasiert auf der Hardware von UhuruTec oder eines von UhuruTec beauftragten Dritten zu nutzen, im Fall der Kunden-Cloud ist der Kunde berechtigt, die erforderlich Anzahl von Kopien zu erstellen, die dem im Angebot vereinbarten Lizenzumfang entspricht.

5.5. Der Kunde hat den im Angebot vereinbarten Lizenzumfang einzuhalten. Ist eine Begrenzung des Nutzungsumfangs vereinbart und der Kunde überschreitet diesen Umfang, ist UhuruTec berechtigt, eine zusätzliche Vergütung zu verlangen, die sich entweder dem Angebot ergibt, soweit dort nicht geregelt aus dem Preisverzeichnis oder, soweit dort ebenfalls nicht geregelt, anhand der im Angebot vereinbarten Vergütung unter Berücksichtigung des vereinbarten Volumens und der Überschreitung zu berechnen ist.

5.6. Der Kunde darf die Software nicht zu anderen Zwecken nutzen als zu den in der Vereinbarung genannten und hat die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, ist es dem Kunden insbesondere nicht gestattet, (i) die Software oder Teile davon für andere Zwecke zu verwenden als für die Verarbeitung von eigenen Daten oder die verbundener Unternehmen (einschließlich der Daten etwaiger Vertragspartner, insbesondere von Kunden), (ii) die Software oder Teile davon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von UhuruTec an Dritte zu vertreiben, zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu verleasen, zu vermieten, zu verleihen oder anderweitig zu übertragen, unterzulizenzieren oder Rechte daran abzutreten, (iii) die Software oder Teile davon offenzulegen oder Dritten zur Verfügung zu stellen oder anderen Personen als seinen Mitarbeitern den Zugriff in irgendeiner Weise zu gestatten, (iv) die Software zu modifizieren, zu ergänzen, zu verändern oder anzupassen, (v) die Software oder Teile davon zurückzuentwickeln, zu dekomprimieren, zu übersetzen, zu disassemblieren oder Datenformate, die Teil der Software sind, zu zerlegen und/oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode der Software oder von Teilen davon zu ermitteln (außer in den Fällen, in denen dies nach 5.6 zulässig ist); (vi) Kopien der Software oder von Teilen davon anzufertigen mit Ausnahme von Kopien, die erforderlich sind, um die Software auf den zugelassenen Geräten zu nutzen, (vii) die Software für die Entwicklung eines konkurrierenden Produkts oder einer konkurrierenden Dienstleistung zu verwenden, (viii) ein mit der Software bereitgestelltes Lizenzmanagementsystem oder einen Sicherheitsmechanismus zu deaktivieren, zu modifizieren oder zu umgehen, (ix) auf die Software zuzugreifen oder sie zu nutzen, um Datenverarbeitungs- oder Stapelverarbeitungsdienste für andere zu erbringen oder (x) Eigentums- oder Urheberrechtsvermerke, Marken oder andere Kennzeichen von UhuruTec oder Drittanbietern zu entfernen, zu verändern oder zu verbergen.

5.7. Die gesetzlichen Rechte des Kunden gemäß § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e Urhebergesetz bleiben unberührt, jedoch mit der Maßgabe, dass (i) eine Dekomplizierung der Software gemäß § 69e Urhebergesetz nur nach vorheriger schriftlicher Aufforderung an UhuruTec erfolgen darf, in der UhuruTec die erforderlichen Informationen anfordert und UhuruTec die erforderlichen Informationen nicht innerhalb von zwei Wochen vorlegt, und (ii) die Parteien eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung abschließen.

5.8. Soweit der Kunde Änderungswünsche hinsichtlich der Software äußert oder Verbesserungsvorschläge (zusammen „Verbesserungsvorschläge“) macht, ist UhuruTec zu einer Umsetzung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Etwaige Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt. Im Falle einer Umsetzung ist UhuruTec berechtigt, die Ergebnisse auch anderen Kunden zur Verfügung zu stellen. Soweit in den Ergebnissen Verbesserungsvorschläge des Kunden enthalten sind, räumt er UhuruTec daran ein unwiderrufliches, nicht-ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die Rechte auf Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung sowie der sonstigen öffentlichen Wiedergabe, das Recht, die Verbesserungsvorschläge zu bearbeiten und die eingeräumten Rechte an Dritte zu übertragen und sie unterzulizenziieren. UhuruTec ist insbesondere auch berechtigt, die Ergebnisse als Open Source Software öffentlich zugänglich zu machen.

5.9. UhuruTec und etwaige Drittanbieter bleiben Inhaber der Rechte an der Software. Dem Kunden werden ausschließlich die Rechte eingeräumt, die in dieser Vereinbarung genannt sind.

## 6. Kundeninhalte und Freistellung

6.1. Soweit der Kunde oder seine Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen oder Beauftragte eigene Daten („Kundeninhalte“) in der Software speichern oder damit generieren oder verarbeiten, ist UhuruTec in keiner Weise verpflichtet, die Kundeninhalte zu prüfen. Der Kunde ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verantwortlich für die Kundeninhalte, bei von Dritten eingegebenen Inhalten unabhängig davon, ob die Nutzung der Software durch sie zulässig ist:

6.2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Kundeninhalte keine gesetzlichen Bestimmungen und/oder Rechte Dritter verletzen oder beeinträchtigen, insbesondere das geistige Eigentum Dritter, deren Persönlichkeitsrechte, wettbewerbsrechtliche oder datenschutzrechtliche Bestimmungen.

6.3. Der Kunde wird UhuruTec von jeglichen aus der schuldhaften Verletzung folgenden Ansprüchen Dritter freistellen, UhuruTec angemessene Rechtsverteidigungskosten ersetzen und UhuruTec alle für die Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen, Dokumente und Erklärungen zur Verfügung stellen.

## 7. Betrieb der Software, Hosting und Wartung

7.1. Für Installation und Betrieb der Kunden-Cloud ist UhuruTec nur verantwortlich, wenn dies im Angebot vorgesehen ist.

7.2. Die Drittanbieter-Cloud und, soweit vereinbart ist, dass UhuruTec für deren Betrieb und Wartung der Drittanbieter-Cloud verantwortlich ist, die Kunden-Cloud steht dem Kunden im Kalenderjahr durchschnittlich zu 99,5% zur Verfügung („Verfügbarkeitszeit“), soweit die Software im vertraglich vereinbarten Sinne genutzt wird. Nicht zur Verfügbarkeitszeit gehören Ausfälle, die verursacht werden durch die folgenden Umstände („unberücksichtigte Ausfallzeit“):

7.2.1. angekündigte Wartungsarbeiten nach 7.5;

7.2.2. nicht vorhersehbare, dringende Wartungsarbeiten, z.B. zur Beseitigung von Sicherheitslücken;

7.2.3. Ereignisse außerhalb der Kontrolle beider Parteien, die nicht vorhersehbar waren und nicht durch eine Partei verhindert werden konnten, insbesondere Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, besondere Wetterbedingungen, Stromausfälle, Verkehrsunterbrechungen, Feuerschäden, Epidemien und Pandemien, Rechtsänderungen und behördliche Verfügungen sowie Betriebsstörungen oder Versorgungsschwierigkeiten, soweit sie nicht durch eine Partei schuldhaft verursacht wurden („höhere Gewalt“);

7.2.4. Dritte, die nicht Subunternehmer von UhuruTec sind;

7.2.5. den Kunden oder die von ihm verwendeten Soft- oder Hardware oder die Internetanbindung. Dies gilt insbesondere (i) im Fall der Kunden-Cloud auch für Hardware des Kunden, auf der die Software betrieben wird und (ii) Software, deren Nutzung UhuruTec vermittelt hat und/oder deren Anbindung UhuruTec durch Schnittstellen ermöglicht;

7.2.6. die verspätete Meldung von Störungen und Ausfallzeiten durch den Kunden;

7.2.7. Störungen der unter 10.3 definierten Prioritätsstufen 3 und 4.

7.3. Störungen der unter 10.3 definierten Prioritätsstufen 1 und 2 stellen sonstige Ausfallzeiten dar, die bei der Berechnung der Verfügbarkeitszeit als Ausfälle zu berücksichtigen sind.

7.4. Die Verfügbarkeitszeit wird demnach berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Gesamtzeit} - \text{unberücksichtigte Ausfallzeit} - \text{sonstige Ausfallzeit}}{\text{Maximale Verfügbarkeit}} \times 100$$

7.5. Die Darlegungs- und Beweislast für ein Unterschreiten der Verfügbarkeitszeit und das Vorliegen von Störungen der unter 10.3 definierten Prioritätsstufen 1 und 2 trägt der Kunde.

7.6. UhuruTec ist berechtigt, regelmäßige Wartungsarbeiten vorzunehmen, wird aber versuchen, die Unterbrechungen möglichst gering zu halten. Führen Wartungsarbeiten zu Unterbrechungen, soll UhuruTec den Kunden spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten informieren. In dringenden Fällen, beispielsweise um Sicherheitslücken zu beseitigen, kann UhuruTec die Ankündigungsfrist verkürzen oder, sofern nicht anders möglich, ohne vorherige Ankündigung mit den Wartungsarbeiten beginnen. Ist eine vorherige Ankündigung nicht möglich, ist der Kunde nach Beginn der Arbeiten unverzüglich zu informieren.

7.7. UhuruTec ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Updates der Software einzuspielen. UhuruTec ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Software dem technischen Fortschritt anzupassen und zu verändern. Auf eine mögliche Abwärtskompatibilität mit Software von Dritten, die nicht dem jeweiligen aktuellen Stand entspricht, und/oder auf eine mögliche Interoperabilität mit Software Dritter muss UhuruTec nicht achten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Interoperabilität als Beschaffenheit ausdrücklich vereinbart wurde oder UhuruTec die Software Dritter im Rahmen einer Paketlösung gemeinsam mit der Software zur Verfügung gestellt hat. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

7.8. UhuruTec wird entsprechend dem Stand der Technik Virenscanner und Firewalls einsetzen, um einen unberechtigten Zugriff auf die Software und das Eindringen schädlicher Daten zu verhindern. Soweit ein Risiko mit zumutbarem Aufwand nicht anders beseitigt werden kann, ist UhuruTec zur Löschung von schädlichen Daten berechtigt. UhuruTec wird den Kunden darüber so frühzeitig wie möglich informieren.

7.9. Keine Wartungspflichten bestehen, soweit nicht im Angebot anders vereinbart, im Hinblick auf etwaige über Schnittstellen angebundene Drittsoftware.

7.10. Der Kunde ist dafür verantwortlich, Backups seiner Daten anzufertigen. UhuruTec wird im Fall der Drittanbieter-Cloud die Daten angemessen sichern, weist aber darauf hin, dass die Software nicht als Backup-Lösung dient. Der Kunde ist daher für eine hinreichende Datensicherung selbst verantwortlich. Soweit UhuruTec für einen Datenverlust verantwortlich ist, ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei einer dem Stand der Technik entsprechenden, regelmäßigen Anfertigung von Sicherheitskopien angefallen wäre.

## 8. Onboarding

8.1. UhuruTec wird den Kunden im Rahmen des Onboardingprozesses in dem im Angebot genannten Umfang bei der kundenindividuellen Konfiguration unterstützen, ohne dass dafür eine gesonderte Vergütung zu zahlen ist. Weitergehende Leistungen im Rahmen des Onboardings stellt UhuruTec nach dem Preisverzeichnis geregelten Stundensatz in Rechnung. Zu Anpassungsleistungen, die über eine Konfiguration hinausgehen, ist UhuruTec, soweit nicht in Textform abweichend vereinbart, nicht verpflichtet.

## 9. Support- und Service

9.1. Soweit nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, erbringt UhuruTec seine Support- und Serviceleistungen telefonisch, per Ticketsystem oder E-Mail („Kommunikationskanäle“) innerhalb der folgend definierten Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr – 17:00 Uhr (Central European Time).

Ausgenommen hiervon sind gesetzlichen Feiertage am Sitz von UhuruTec. An diesen Tagen findet kein Support statt.

9.2. Gültig ist die Zeitzone und der Arbeitszeitkalender von Baden-Württemberg.

9.3. Bei Inanspruchnahme von Premium Services steht dem Kunden – abweichend von den regulären Support- und Service-Zeiten – eine Rufbereitschaft sowie automatisierte Notifikation außerhalb der vorstehenden Servicezeiten zur Verfügung:

Montag bis Freitag von 17:00 Uhr – 08:00 Uhr (Central European Time).

Hiervon umfasst sind zudem Samstage, Sonn- und Feiertage von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Bei Inanspruchnahme von Premium Services erfolgt die erste Reaktion innerhalb einer Stunde.

9.4. Des Weiteren sind die im Rahmen der angegebenen Servicezeiten nicht abgedeckten Zeiten inklusive Sonn- und Feiertagen durch eine Rufbereitschaft (erste Reaktion innerhalb von einer Stunde) und automatisierte Notifikation abgedeckt (Premium-Service):

Montag bis Freitag von 17:00 Uhr – 8:00 Uhr

Samstage, Sonn- und Feiertage von 00:00 Uhr – 24:00 Uhr

9.5. Der Kunde benennt in Textform Mitarbeiter, die zur Inanspruchnahme des Supports berechtigt sind und die mit der Bedienung der Software vertraut sind („Supportberechtigte“). Die maximale Anzahl von Supportberechtigten ist im Angebot geregelt. Der Kunde kann die Supportberechtigten durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von einer Woche austauschen.

9.6. Kein Anspruch auf Support besteht, soweit Störungen durch die unter 7.2.3, 7.2.4 oder 7.2.5 genannten Umstände verursacht wurden, insbesondere in Fällen unsachgemäßer Bedienung durch den Kunden.

## 10. Störungsmeldung und -bearbeitung

10.1. Der Kunde meldet Störungen und Ausfallzeiten, die nicht durch angekündigte Wartungsarbeiten verursacht wurden, unverzüglich über die Kommunikationskanäle (wir unter 8.2 definiert) und stellt sicher, dass er die folgenden Informationen übermittelt:

10.1.1. Beschreibung, Datum und Uhrzeit der Störung,

10.1.2. betroffene Funktionalität,

10.1.3. vorläufige Einstufung der Priorität nach 9.3,

10.1.4. Maßnahmen, die der bereits zur Behebung des Vorfalls ergriffen hat.

10.2. Auf Anforderung von UhuruTec stellt der Kunde jede weitere Unterstützung und Information zur Verfügung, die zur Behebung der Störung erforderlich sind. Die Regelungen unter 2.3 und 2.4 gelten entsprechend.

10.3. Soweit der Kunde eine Störung nach 9.1 gemeldet hat, wird UhuruTec die Anfrage nach folgenden Priorisierungssystem bearbeiten:

Stufe	Priorität	Beschreibung
1	Kritisch	Sämtliche Funktionalitäten stehen vollständig nicht zur Verfügung.
2	Hoch	Einzelne Funktionalitäten stehen vollständig nicht zur Verfügung.
3	Mittel	Wichtige Funktionalitäten sind beeinträchtigt.
4	Gering	Sonstige kleinere Fehler und allgemeine Supportanfragen.

10.4. Die Priorisierung erfolgt durch UhuruTec unter Berücksichtigung der vom Kunden bereitgestellten Informationen. UhuruTec wird Anfragen mit kritischer oder hoher Priorität bevorzugt bearbeiten.

10.5. UhuruTec behält sich vor, Anfragen mit geringer Priorität nachrangig zu behandeln oder im Rahmen von bereits geplanten Wartungszyklen zu berücksichtigen.

10.6. Wenn ein zumutbarer Workaround verfügbar ist oder von UhuruTec bereitgestellt wird, gilt die Störung als solche der Prioritätsstufe 4.

10.7. Trifft die Einstufung der Priorität durch den Kunden nach Auffassung von UhuruTec nicht zu, entscheidet UhuruTec nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) über die Prioritätsstufe.

10.8. Innerhalb der geltenden Reaktionszeiten wird UhuruTec mit der Bearbeitung der Störung beginnen. Soweit die Reaktionszeiten nach Stunden bemessen sind, gelten Zeiten außerhalb der Servicezeiten nicht als Reaktionszeiten.

## 11. Dienst- und Werkleistungen

Soweit der Kunde bei UhuruTec individuelle Leistungen beauftragt, z.B. Anpassungs- oder Entwicklungsleistungen, handelt es sich um Dienstleistungen, soweit nicht ausdrücklich die Erbringung von Werkleistungen vereinbart ist.

11.1. Sind Werkleistungen vereinbart, gelten die folgenden Bestimmungen:

11.1.1. Vereinbarte Fertigstellungstermine sind, soweit nicht schriftlich abweichend geregelt, unverbindlich.

11.1.2. Haben die Parteien bestimmte Spezifikationen vereinbart, können sie jederzeit Änderungen vorschlagen („Change Request“). Im Falle eines Change Requests durch den Kunden wird UhuruTec innerhalb einer angemessenen Frist prüfen, ob die Änderung umgesetzt werden kann. Soweit sich die Parteien nicht abweichend verständigen, gilt der im Preisverzeichnis geregelte Stundensatz. Dies gilt auch, wenn für die ursprünglich geschuldete Leistung ein Festpreis vereinbart war. Etwaige vereinbarte Fertigstellungstermine verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum.

11.2. Werkleistungen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen abzunehmen:

11.2.1. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung und einer entsprechenden Benachrichtigung des Kunden in Textform („Fertigstellungsanzeige“). Soweit der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach einer Fertigstellungsanzeige in Textform widerspricht, gilt ein Werk als abgenommen.

11.2.2. Der Kunde darf die Abnahme nur verweigern, wenn vertraglich vereinbarte und dokumentierte Anforderungen nicht erfüllt sind und der Kunde diese nicht erfüllten Anforderungen in Textform konkret benennt. UhuruTec wird in diesem Fall die fehlenden Anforderungen erfüllen, und der Kunde wird das Werk anschließend abnehmen.

11.2.3. Sind Teilabnahmen vereinbart, gilt die Gesamtleistung mit der letzten Teilabnahme als abgenommen.

11.2.4. Die produktive Nutzung von Werkleistungen, die UhuruTec erbracht hat, gilt als Abnahme.

11.2.5. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

11.2.6. Gewährleistungsansprüche im Hinblick auf Mängel, deren Beseitigung sich der Kunde bei Abnahme nicht in Textform vorbehalten hat, sind ausgeschlossen.

## 12. Vergütung, Preisanpassung

12.1. Der Kunde ist verpflichtet, die im Angebot vereinbarte Vergütung zu zahlen.

12.2. Leistungen aus den Support- und Serviceverträgen werden mit einer monatlichen Pauschale abgegolten. Die Preise ergeben sich aus dem Preisverzeichnis und können bei Bedarf (große Volumen) individuell vereinbart werden. Die vereinbarte Vergütung ist, soweit im Angebot nicht anders vereinbart, jeweils vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Leistung erbracht wird, fällig und zahlbar. UhuruTec wird eine entsprechende Dauerrechnung ausstellen. Erstrechnungen werden am Ende des Monats in Rechnung gestellt.

12.3. Soweit nicht im Angebot oder Vertrag anders vereinbart, erfolgt bei Dienstleistungen die Abrechnung jeweils nach dem Ende eines Monats, in dem die Leistungen erbracht wurden. Bei Werkleistungen ist ein Drittel der Vergütung bei Vertragsschluss, ein Drittel bei Lieferung und ein Drittel bei Abnahme zu zahlen. Bei Teillieferungen wird der auf die Teillieferung oder Teilabnahme entfallende Anteil mit Lieferung zur Zahlung fällig.

12.4. Soweit der Kunde weitere Leistungen in Anspruch nimmt, die im Angebot oder Vertrag nicht vereinbart sind, wird der Aufwand, soweit nicht anders vereinbart, nach dem aktuellen Stundensatz vergütet. Der Stundensatz ergibt sich aus dem Preisverzeichnis. Der Abrechnungstakt beträgt 15 Minuten. Dies gilt insbesondere auch für Leistungen, die erforderlich werden, weil (i) der Kunde vertragswidrig Veränderungen an der Software vorgenommen hat, (ii) der Kunde in anderer Weise gegen die Regelungen der Vereinbarung verstoßen hat, (iii) der Kunde eine Funktionsstörung verursacht hat, (iv) der Kunde einen Mangel gemeldet hat, der tatsächlich nicht vorlag. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich im Nachgang.

12.5. Reisezeiten werden, soweit nicht anders vereinbart, nach den vereinbarten Sätzen vollständig vergütet. Anfallende Reisekosten hat der Kunde nach Maßgabe der folgenden Regelung zu erstatten, soweit nicht im Angebot abweichend vereinbart:

Flug:	Economy Class
Bahn:	1. Klasse
Mietwagen:	Audi A4-Klasse
Kilometerpauschale:	0,60 EUR / km
Hotel inkl. Nebenkosten:	nach Aufwand
Öffentliche Verkehrsmittel, Taxi, Parkgebühren, etc.:	nach Aufwand
Verpflegungspauschalen	Tätigkeiten in Deutschland: 28,00 EUR/Tag

12.6. Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

12.7. Die Zahlung der Vergütung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart durch Überweisung auf das im Angebot genannte Konto oder, soweit im Angebot vereinbart, durch Lastschrift.

12.8. UhuruTec ist berechtigt, die Preise für jedes neue Vertragsjahr nach oben anzupassen, soweit sie die Preise von Vorlieferanten entsprechend ändern. Ferner ist UhuruTec zu einer Reduzierung bei Verringerung der Preise von Vorlieferanten verpflichtet. Im Übrigen ist UhuruTec zu einer Erhöhung nach billigem Ermessen nach § 315 BGB berechtigt. Die Anpassung ist spätestens einen Monat vor Ende eines Vertragsjahres in Textform mitzuteilen. Diese Regelung gilt auch für Preisveränderungen im Rahmen von Verlängerungszeiträumen, wobei die Anpassung vor dem jeweiligen Ende eines Verlängerungszeitraums spätestens vier Monate im Voraus in Textform mitzuteilen ist. Bei einer Erhöhung wegen einer Kostensteigerung bei einem Vorlieferanten hat UhuruTec die Erhöhung der Kosten auf Anfrage des Kunden nachzuweisen.

### 13. Vertragslaufzeit, Verlängerung und Vertragsende

13.1. Die Vereinbarung hat die im Angebot bzw. Vertrag geregelte Laufzeit („initiale Laufzeit“).

13.2. Soweit im Angebot oder Vertrag nicht abweichend geregelt, beginnt die Vereinbarung mit Unterzeichnung zu laufen und hat eine initiale Laufzeit von zwei Jahren.

13.3. Soweit nicht im Angebot oder Vertrag abweichend geregelt, verlängert sich die Vereinbarung jeweils um einen Zeitraum von zwei Jahren („Verlängerungszeitraum“), wenn sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der initialen Laufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

13.4. Das Recht der Parteien, die Vereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

13.5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13.6. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB findet keine Anwendung.

13.7. Nach der Beendigung dieser Vereinbarung hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen.

13.8. Soweit nicht anders vereinbart, wird UhuruTec die Kundeninhalte für sechs Wochen nach Vertragsende („Übergangsfrist“) weiterhin speichern und anschließend unwiederbringlich löschen. Der Kunde kann während der Übergangsfrist die Kundeninhalte exportieren oder UhuruTec um den Export gegen Zahlung einer Vergütung entsprechend des Preisverzeichnisses bitten. Er kann durch Erklärung in Textform, die spätestens eine Woche vor dem Ende der Übergangsfrist bei UhuruTec eingehen muss, die Verlängerung der Übergangsfrist um je einen Monat verlangen. Für jede Verlängerung der Übergangsfrist um einen Monat ist die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

### 14. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

14.1. UhuruTec übernimmt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, jenseits der folgenden Gewährleistungsregelungen keine vertraglichen Garantien für die Software, insbesondere im Hinblick auf deren Marktgängigkeit, die Eignung für einen bestimmten Zweck und die Nichtverletzung von Rechten Dritter. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

14.2. UhuruTec gewährleistet, dass die Software die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus den Vertragsunterlagen und einer etwaigen vereinbarten Dokumentation. Sämtliche Beschreibungen der Software in Angebotsunterlagen, Korrespondenz oder Handbüchern sind keine Beschaffenheitsvereinbarungen, soweit diese nicht in der Vereinbarung in Bezug genommen sind.

14.3. Die Gewährleistung von UhuruTec entfällt bei Mängeln, die darauf beruhen, dass

14.3.1. der Kunden Änderungen an der Software vorgenommen hat und UhuruTec diese Änderungen nicht empfohlen oder freigegeben hat,

14.3.2. der Kunde und/oder seine Mitarbeiter die Software unsachgemäß oder unter Verstoß gegen diese Vereinbarung genutzt haben,

14.3.3. der Kunde Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen hat,

14.3.4. die vom Kunden genutzte Software, Hardware oder Infrastruktur zur Nutzung der Software nicht geeignet ist und diese nicht von UhuruTec empfohlen oder freigegeben ist,

14.3.5. Drittleistungen, die nicht durch UhuruTec unterbeauftragt wurden, oder Leistungen von Mitarbeitern des Kunden erbracht wurden.

14.4. Im Falle eines Mangels steht UhuruTec ein zweimaliges Recht auf Beseitigung des Mangels zu, bevor der Kunde die weitergehenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen kann. UhuruTec ist jeweils eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen. Eine angemessene Frist beträgt mindestens vier Wochen.

14.5. UhuruTec ist nicht verantwortlich für Drittsoftware. Dies gilt auch für Open Source Software, die UhuruTec im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Leistungen zur Verfügung stellt. Für die Interoperabilität zwischen der Software und der Drittsoftware ist UhuruTec nur insoweit verantwortlich, als die Zur-Verfügung-Stellung einer Schnittstelle schriftlich vereinbart ist und ein Mangel die Funktionalitäten dieser Schnittstelle betrifft.

14.6. Der Kunde ist verpflichtet, die Software unmittelbar nach Lieferung auf Mängel zu prüfen und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen, in Textform anzugeben, nicht offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung, und zwar in einer Weise, die es UhuruTec ermöglicht, den Mangel zu reproduzieren. UhuruTec ist nicht verantwortlich für einen Schaden, der dem Kunden entsteht, weil er einen Mangel verspätet gemeldet hat.

14.7. Der Kunde wird UhuruTec bei der Mängelbeseitigung in zumutbarem Umfang angemessen unterstützen.

14.8. Im Falle unerheblicher Mängel sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

14.9. Der Kunde darf eine Minderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Vergütung durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

14.10. Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei der Überlassung der Software bereits bestanden (§ 536a Abs.1 BGB) und das Recht des Kunden, Mängel selbst zu beseitigen (§ 536a Abs. 2 BGB) sind ausgeschlossen.

14.11. Haben die Parteien nach Maßgabe der Regelung unter 10. die Erbringung von Werkleistungen vereinbart, gelten ergänzend die folgenden Regelungen:

14.11.1. Der Kunde hat fertig gestellte Leistungen nach Abschluss eines Projektabschnitts oder, soweit keine Projektabschnitte vereinbart sind, nach der Gesamtfertigstellung unverzüglich auf etwaige Mängel zu untersuchen.

14.11.2. Der Kunde darf die Beseitigung eines Mangels nur dann selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, wenn UhuruTec dem in Textform zugestimmt hat.

14.11.3. UhuruTec steht ein Wahlrecht zu, einen Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.

14.12. Für den Fall, dass die Software Rechts Dritter verletzt, wird UhuruTec auf eigene Kosten und nach eigener Wahl entweder dem Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die Software austauschen oder so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen. Ist UhuruTec nicht in der Lage, die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen oder die vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend abzuändern, ist UhuruTec zur Kündigung der Vereinbarung berechtigt. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben nach Maßgabe dieser Vereinbarung unberührt.

14.13. Wird der Kunde wegen einer Verletzung der Rechte Dritter in Anspruch genommen, und hat UhuruTec dies zu vertreten, stellt UhuruTec den Kunden im Rahmen der Regelung nach 14. von diesen Ansprüchen frei und erstattet ihm die Kosten einer Rechtsverteidigung nach den gesetzlichen Gebühren, soweit der Kunde (i) UhuruTec unverzüglich von der Inanspruchnahme in Kenntnis setzt, (ii) keine Handlungen gegenüber Dritten vornimmt, die Auswirkungen auf den Rechtsstreit haben können (z.B. ein Anerkenntnis oder der Abschluss eines Vergleichs), (iii) UhuruTec bei der Rechtsverteidigung angemessen unterstützt und (iv) UhuruTec die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch die Auswahl von Rechtsanwälten und die Gestaltung von Schriftsätze. Hierzu wird der Kunde die notwendigen Erklärungen abgeben. UhuruTec wird die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.

14.14. Etwaige Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur nach Maßgabe der Regelungen unter 14. zu.

## 15. Haftung

15.1. Die Haftung von UhuruTec auf Zahlung von Schadens- und Aufwendungersatz ist ausgeschlossen, soweit dies nicht in den folgenden Vorschriften anders geregelt ist.

15.1.1. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäß Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist dabei jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertragspartei aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Im Hinblick auf diesen vertragstypischen Schaden ist die Haftung von UhuruTec für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 50.000,00 € je Schadensfall beschränkt.

15.1.2. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von UhuruTec oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

15.1.3. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von UhuruTec oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

15.2. Soweit die Haftung von UhuruTec ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von UhuruTec.

15.3. Sofern UhuruTec eine Garantie für die Beschaffenheit der Software gegeben hat, wird der Inhalt dieser Garantie von der vorstehenden Haftungsbeschränkung nicht berührt.

15.4. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 16. Netzwerksicherheit und Haftung

16.1. Der Kunde ist für die Netzwerksicherheit verantwortlich. Der Kunde stellt sicher, dass die Hardware, das Netzwerk und die Software von UhuruTec entsprechend der in der Branche anerkannten Best Practices jederzeit vor physischen und netzwerkbasierten (Cyber)Angriffen und unbefugtem Zugriff geschützt sind.

16.2. UhuruTec übernimmt keine Haftung für Verluste und Schäden jeglicher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Netzwerksicherheit und/oder durch (Cyber)Angriffe ergeben, soweit diese nicht von UhuruTec zu vertreten sind. Dies schließt unter anderem den Verlust, Kontrollverlust und/oder die Korruption von Daten, Ausfälle und/oder andere ähnliche Probleme ein.

## 17. Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für Aufwendungen oder Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen. In Fällen höherer Gewalt ist die davon betroffene Partei für den Zeitraum, in dem sie durch die höhere Gewalt an einer Leistung gehindert ist, von dieser Leistung befreit. Die betroffene Partei wird der anderen Partei den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt in Textform anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die Auswirkungen möglichst gering zu halten.

## 18. Verjährung

Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gegen UhuruTec und/oder dessen gesetzliche Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere Mängelansprüche, Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Aufwendungersatz, verjähren in einem Jahr, unabhängig davon, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche handelt. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Verjährungsfrist gilt nicht in Fällen (i) von Vorsatz, (ii) von grober Fahrlässigkeit, (iii) der Verletzung einer wesentlichen Pflicht im Sinne der Ziffer 14.1.1, (iv) von Personenschäden, (v) der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder (vi) des arglistigen Verschweigens eines Mangels. Das Recht des Kunden auf Nachbesserung bleibt während der Laufzeit dieser Vereinbarung unberührt.

## 19. Geheimhaltung, Referenznennung

19.1. Jede Partei wird über alle ihr von der anderen Partei zur Kenntnis gebrachten vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren, sie nicht für andere Zwecke nutzen als zur Erfüllung der Vereinbarung und nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die eine Partei („offenbarende Partei“) der anderen Partei („empfangende Partei“) im Rahmen der vorvertraglichen und ggf. vertraglichen Zusammenarbeit offenbart oder von der die empfangende Partei auf andere Weise Kenntnis erlangt hat, vorausgesetzt, (i) sie haben einen wirtschaftlichen Wert, (ii) es besteht ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung und (iii) sie sind entweder als vertraulich gekennzeichnet oder der vertrauliche Charakter ergibt sich aus der Natur der Information oder den Umständen der Offenbarung.

19.2. Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Informationen an Mitarbeiter und verbundene Unternehmen weiterzugeben, soweit diese Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, die den in dieser Vereinbarung geregelten Verpflichtungen im Wesentlichen gleichwertig sind. Für UhuruTec gilt dies auch für die Weitergabe an Subunternehmer.

19.3. Nicht zu den vertraulichen Informationen nach 17.1 gehören Informationen, von denen die empfangende Partei beweist, dass

19.3.1. sie den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind,

19.3.2. sie den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, nach der Offenbarung durch die offenbarende Partei allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich werden, ohne dass dies auf eine Handlung oder ein pflichtwidriges Unterlassen der empfangenden Partei zurückzuführen ist;

19.3.3. die offenbarenden Partei auf ihren Schutz schriftlich verzichtet hat;

19.3.4. sie die Information auf anderem Wege als durch die Zusammenarbeit mit der offenbarenden Partei erhalten hat, ohne dass sie einer Geheimhaltungspflicht unterliegen;

19.3.5. sie sie unabhängig von den vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei entwickelt hat;

19.3.6. sie die Information durch ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands erlangt hat, das oder der öffentlich verfügbar gemacht wurde.

19.4. Im Falle einer Offenbarung aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder einer gesetzlichen Verpflichtung ist die andere Partei, soweit und sobald zulässig, vor der Offenbarung zu informieren. Die Parteien werden sich dabei unterstützen, die Offenbarung, soweit rechtlich möglich, zu verhindern.

19.5. UhuruTec ist berechtigt, den Kunden als Referenzkunden zu benennen und sein Logo zu diesem Zweck zu verwenden.

19.6. Weitergehende datenschutzrechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

19.7. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Laufzeit dieser Vereinbarung und für weitere fünf Jahre. Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, Daten früher zu löschen oder zurückzugeben oder Daten dauerhaft geheim zu halten, bleiben unberührt.

## 20. Audits

20.1. UhuruTec ist gestattet, die vertragsgemäße Nutzung der Software durch Zugriff auf die Software jederzeit zu überprüfen.

20.2. UhuruTec ist ferner gestattet, die vertragsgemäße Nutzung der Software, insbesondere den Nutzungsumfang, im Betrieb des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen zu prüfen. Der Kunde und die betreffend verbundenen Unternehmen haben UhuruTec Zugang zu allen Einrichtungen zu jeder Hard- und Software zu gewähren, deren Überprüfung für die Einhaltung des Lizenzumfangs relevant ist. Der Kunde stellt sicher, dass entsprechende Rechte auch gegenüber verbundenen Unternehmen gelten. Die Überprüfung im Betrieb des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen ist rechtzeitig in Textform anzukündigen, es sei denn, es besteht der dringende Verdacht einer Überschreitung des Lizenzumfangs oder einer sonstigen nicht unerheblichen Vertragsverletzung.

20.3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass UhuruTec den Zugang für Wartungs- oder Instandhaltungsleistungen benötigt.

20.4. Die Kosten des Audits trägt UhuruTec, es sei denn, bei einem Audit stellt sich heraus, dass der Kunde mindestens die Software nicht vertragsgemäß genutzt hat.

## 21. Datenschutz

21.1. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einzuhalten.

21.2. Soweit UhuruTec personenbezogenen Daten des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO.

## 22. Exportbestimmungen

22.1. Der Kunde verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportbestimmungen, Embargos und Sanktionen einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs ("Exportgesetze"), und wird unter Nutzung der Software oder im Zusammenhang damit keine Leistungen in einem Land anbieten oder erbringen, das anwendbaren Wirtschaftssanktionen oder anderen Handelskontrollen unterliegt, es sei denn, der Kunde hat eine Ausnahmegenehmigung erlangt und UhuruTec hat dem in Schriftform zugestimmt.

22.2. Der Kunde sichert zu, dass er die Software nicht (i) entgegen den Bestimmungen von Exportgesetzen nutzt, (ii) für einen durch Exportgesetze verbotenen Zweck verwendet wird oder (iii) Leistungen gegenüber an Personen/Einrichtungen erbringt, die zu deren Nutzung nicht berechtigt sind. UhuruTec ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, notwendige Überprüfungen der Exportgesetze durchzuführen, und der Kunde wird UhuruTec auf Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

22.3. Der Kunde verpflichtet sich, UhuruTec von allen Ansprüchen, Klagen, Schadensersatzforderungen, Bußgeldern und Kosten freizustellen, die in irgendeiner Weise mit der Nichteinhaltung von Exportgesetzen durch den Kunden zusammenhängen und UhuruTec die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung zu erstatten.

## 23. Änderung der AGB

23.1. UhuruTec behält sich vor, diese AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, sofern diese Änderung aufgrund von Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen oder anderen Änderungen der dem Geschäft von UhuruTec zugrundeliegenden Rahmenbedingungen erforderlich ist.

23.2. UhuruTec wird den Kunden über die Änderung der AGB mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden per E-Mail informieren. Der Kunde ist berechtigt, der Änderung bis spätestens zwei Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht des Kunden besteht nicht, wenn die Änderung der AGB

- a) ausschließlich zum Vorteil des Kunden ist,
- b) rein administrativer Art ist und keine nachteiligen Auswirkungen auf den Kunden hat; oder
- c) unmittelbar durch anwendbares geltendes Recht vorgeschrieben ist.

23.3. Widerspricht der Kunde nicht oder nicht fristgerecht in Textform, so gilt dies als Zustimmung des Kunden in die Änderung der AGB und die neuen Regelungen treten zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens gegenüber dem Kunden in Kraft. Dies gilt nicht für Änderungen, die die wesentlichen Vertragspflichten in ihrem Kern modifizieren und/oder das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wesentlich beeinträchtigen.

23.4. Widerspricht der Kunde fristgerecht der Änderung der AGB, so hat UhuruTec die Wahl, das von der Änderung betroffene Vertragsverhältnis mit dem Kunden unter Fortgeltung der alten Regelung fortzusetzen oder zum Ende der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit oder falls keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, zum Wirksamwerden der Änderungen zu kündigen.

23.5. UhuruTec wird den Kunden in der Änderungsmeldung auf das Kündigungsrecht der UhuruTec, die vom Kunden einzuhalten Widerspruchsfest und die Folgen eines Widerspruchs besonders hinweisen.

## 24. Sonstige Bestimmungen

24.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vereinbarung oder Rechte daraus ohne schriftliche Zustimmung von UhuruTec an Dritte zu übertragen. Dem Kunden ist untersagt, Ansprüche aus dieser Vereinbarung ohne Zustimmung von UhuruTec in Textform an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Hat der Kunde an der Verpfändung oder Abtretung ein berechtigtes Interesse, wird UhuruTec die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

24.2. Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen von UhuruTec ist dem Kunden nur möglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden.

24.3. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

24.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen im Einzelnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

24.5. Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.

24.6. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

24.7. Wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand Stuttgart.